Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „**Gemeinde Wennigsen (Deister)**".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wennigsen (Deister) zeigt im grünen Schild ein silbernes Schildhaupt (1:6) in Form eines romanischen Bogenfrieses mit vier Bogen und einer rotbesamten goldenen Rose.

(2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Wennigsen (Deister) sind Grün – Gold – Rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wennigsen (Deister) – Region Hannover".

(4) Eine Verwendung des Namens und Wappens der Gemeinde und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

(5) Die Ortschaften dürfen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole verwenden.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt.

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung ausgeschlossen ist.

c) Vergaben, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gelten.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bedürfen

a) Verträge mit Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

a) Argestorf
b) Bredenbeck am Deister
c) Degersen
d) Evestorf
e) Holtensen bei Weetzen
f) Sorsum
g) Wennigsen (Deister)
h) der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Wennigsen (Deister) Wennigser Mark

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft Argestorf, Evestorf, Holtensen, Sorsum und Wennigser Mark jeweils fünf und in Bredenbeck, Degersen und Wennigsen (Deister) jeweils sieben.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Ortsräte wählen eine*n Vertreter*in des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.

(5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter*innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter*innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

(1) Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die*der Bürgermeister*in für folgende Aufgabengebiete durch - die zuständige Fachbereichsleitung in den Kindergartenkuratorien vertreten.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wennigsen (Deister) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der*dem Bürgermeister*in ohne Beratung den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger*innen-Begehrens oder Bürger*innen-Entscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Calenberger Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Calenberger Zeitung.

(3) Erscheint die Calenberger Zeitung infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Wennigsen (Deister), Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister). Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 9
Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik

(1) Auf der Grundlage des § 64 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes können Mitglieder der Vertretung und der Ausschüsse per Videokonferenztechnik an den Sitzungen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die*den Vorsitzende*n und die*den Hauptverwaltungsbeamt*in.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses für Bau und Planung, die in Präsenz stattfinden.

(2) Mitglieder, die durch die Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend.

(3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.

§ 9 a
Streamen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse kann die Verwaltung das Streamen durchführen. Die Übertragung im Stream ist der*dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie*Er hat die Mitglieder des Rates bzw. die Mitglieder des Fachausschusses zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der*dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die*Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer*seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung unterbleibt.

(3) Die Übertragung von Wortbeiträgen anderer Personen als den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern der Fachausschüsse, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten und Beamt*innen der Gemeinde Wennigsen (Deister) per Streaming sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich eingewilligt haben.

(4) Eine darüberhinausgehende Aufzeichnung der Sitzungen ist ausschließlich durch die Verwaltung zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

§ 9 b
Streamen in öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Fachausschüsse in epidemischen Lagen

(1) Solange einer der in § 182 NKomVG genannten Fälle vorliegt, gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.

(2) In öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Fachausschüsse kann die Verwaltung das Streamen mit dem Ziel der Herstellung der Öffentlichkeit durchführen.

Die Übertragung im Stream ist der*dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie*Er hat die Mitglieder des Rates bzw. die Mitglieder des Ortsrates bzw. die Mitglieder des Fachausschusses zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(3) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsräte, Ortsrätinnen und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der*dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die*Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer*seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung unterbleibt.

(4) Die Übertragung von Wortbeiträgen anderer Personen als den Mitgliedern des Rates, den Mitgliedern des Ortsrates und den Mitgliedern der Fachausschüsse, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten und Beamt*innen der Gemeinde Wennigsen (Deister) per Streaming ist nur zulässig, wenn diese ausdrücklich eingewilligt haben.

(5) Eine darüberhinausgehende Aufzeichnung der Sitzungen ist ausschließlich durch die Verwaltung zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

§ 10
Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG

a) Vergaben nach GWB, VGV, VOB, UVgO bis 150.000 Euro (netto), wenn die Mittel im Haushaltsplan oder aufgrund einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, eine förmliche Ausschreibung durchgeführt worden ist, der Auftrag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebots erteilt wird und nicht Gegenstand weiterer Beratungen im Verwaltungsausschuss ist.
b) Die Entscheidung über alle Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
c) Den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 25.000 Euro (netto).
d) Den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresentgelt von 10.000 Euro (netto ohne Nebenkosten)
e) Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 10.000 Euro
f) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.
g) Verträge im Sinne des § 58 I Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.
h) Verträge mit Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9c.
i) Stundungen von Forderungen allgemeiner Art bis zu einer Höhe von 5.000 Euro.

1. Stundungen von Forderungen bei Gewerbe- und Grundsteuern in unbegrenzter Höhe bis zu 12 Monaten
2. Stundungen bei Kanalanschlussbeiträgen, Straßenausbaukosten oder auch leistungsgebundenen Anlagen bis zu 36 Monaten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro

Bei Stundungen sind – soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen – bankübliche Zinsen zu erheben. In begründeten Ausnahmefällen kann für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auf Zinsen verzichtet werden.

j) Befristete Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.
k) Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.
l) Über- und außerplanmäßige Ausgaben die als unerheblich nach § 117 NKomVG angesehen werden.
m) Das Eingehen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.
n) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an alle Bediensteten.
o) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten für alle Bediensteten.
p) Die Anerkennung von privaten PKWs.

(2) Bei den in § 10 Abs. 1a genannten Vergaben hat die Verwaltung die entsprechenden Fachausschüsse und den Verwaltungsausschuss über die beabsichtigten Ausschreibungen vor dem Ausschreibungsverfahren und nach dem Ausschreibungsverfahren über die erfolgten Auftragsvergaben in geeigneter Weise zu unterrichten, sofern der (voraussichtliche) Auftragswert 25.000 Euro (netto) übersteigt.

§ 11
Einwohner*innen-Versammlung

(1) Bei Bedarf unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohner*innen-Versammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohner*innen-Versammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 22.03.2012 in der Fassung vom 24.05.2022 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 29.09.2022

Der Bürgermeister
Ingo Klokemann

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER) Region Hannover